

# Moderatio Imperii

## ***"Imperator" und "Moderator" als Legitimationsmetaphern des Staates***

### **1 ab imperatore ad moderatorem<sup>1</sup>**

Unsere postmoderne, nachindustrielle und spätkapitalistische, unsere globalisierte, multikulturelle Informations- und Kommunikations-, Bildungs- und Wissens-, Risiko-, Verantwortungs-, Freizeit- und Spaßgesellschaft<sup>2</sup> fordert neue Strukturen des Rechts, eine neue Rolle des Staates. Der Staat steht nicht nur unter dem Druck der Finanzen, der globalisierten Wirtschaft etc., unser tradiertes Verständnis von Demokratie wird in Frage gestellt. Die Forderung lautet: eine umfassende Demokratisierung durch Beteiligung der Bürger in allen Phasen der Entscheidungsfindung, kurzum eine neue Legitimationsbasis. Statt einseitig rechtliche Gebote aufzustellen, solle sich der Staat auf die Leitung der gesellschaftlichen Kommunikationsprozesse beschränken, sich vom „Imperator“ zum „Moderator“ wandeln.<sup>3</sup> Die Entgegensetzung der Metaphern, deren Suggestivkraft man sich kaum zu entziehen mag, deutet auf einen Paradigmenwechsel: Die angemahnte neue Sprache *des* Staates geht einher mit einer neuen, metaphorischen Sprache *vom* Staat. Doch diese „Politik der Metaphern“<sup>4</sup> fordert Nachfragen heraus: Was genau ist mit den Begriffen „Imperator“ und „Moderator“ gemeint – d.h. welches Sprachspiel und welche Kommunikationsstruktur liegt ihnen zugrunde? Gibt es eine nachweisbare Entwicklungstendenz zum moderativen Recht? Verstehen wir die Metaphern in ihrer vollen Bedeutung und vor allem: welche Schlüsse lassen sich für die Legitimation des (neuen) Staates ziehen?

---

<sup>1</sup> = Vom Imperator zum Moderator

<sup>2</sup> Einige dieser Begriffe sind eng mit bestimmten Autoren verknüpft, genannt seien: Habermas (Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus, 11973), Beck (Risikogesellschaft: auf dem Weg in eine andere Moderne, 11986) und Jonas (Das Prinzip Verantwortung: Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, 11979). Postmoderne verstehe ich im Sinne Lyotards (Das postmoderne Wissen: ein Bericht, dt. 1986) als Ende der legitimierenden Metaerzählungen und insofern konsequente Fortsetzung der Moderne (Welsch, Unsere postmoderne Moderne, 51997).

<sup>3</sup> So die implizite These des 3. Beitragswettbewerbs.

<sup>4</sup> Vgl. den Titel von Münkler: Politische Bilder, Politik der Metapher, 1994.

## 2 Sprachspiele

### 2.1 Imperative

**Die Logik des Befehls.** Eine fundamentale logische Einteilung von Sätzen ist die in präskriptive (vorschreibende) und in deskriptive (beschreibende) Sätze, also die Unterscheidung von „wie es sein soll“ und „wie es ist“. Diese Einteilung findet sich auch – lassen wir Konjunktivsätze beiseite - in unserer Grammatik: einerseits Imperativ (Befehlsform) andererseits Indikativ (Aussageform). Daher ist es „ganz logisch“, dass die neuere Sprachphilosophie bei einem Vergleich von Befehlen und Aussagen angesetzt hat, um die „Sprache der Moral“ und letztlich die Geltung von moralischen Urteilen zu klären. Nach R.M. Hare<sup>5</sup> findet man bei diesem Vergleich einen Teil, der bei beiden identisch ist und einen anderen, der sich unterscheidet. Die Umformulierung zweier Sätze soll das zeigen:<sup>6</sup>

1) Du schließt die Tür.

2) Schließ die Tür!

Aus diesen Sätzen wird:

1) Dein Schließen der Tür, ja (Aussage)

2) Dein Schließen der Tür, bitte (Befehl)

Auch Befehle enthalten wie Aussagesätze einen verstehbaren Inhalt, hinzu kommt ein Element, das den Befehl anzeigt. Hares Paraphrasierung dieses Befehls-Elements mit „bitte“ erscheint jedoch schon auf den ersten Blick fragwürdig: Ist ein Befehl nicht deutlich von einer Bitte zu unterscheiden? Im einen Fall appelliere ich an die Mitwirkungsbereitschaft, die Einsicht desjenigen (etwa eines Freundes), den ich bitte; im anderen Fall berufe ich mich (wie die Eltern gegenüber ihrem Kind) auf eine besondere Autorität. Treffender wäre doch: „Dein Schließen der Tür, zack zack!“ oder „sonst setzt es was!“. Offenbar gibt es verschiedene Formen präskriptiver Sätze - und moralische Gebote sind weder Befehle noch Bitten. Wir befolgen moralische Gebote, weder weil wir ein Übel befürchten, noch weil wir gute Freunde sind, sondern weil wir uns dazu verpflichtet fühlen. Diese Unterscheidungen erlauben es, die sogenannte Imperativentheorie des Rechts zu kritisieren.

**Nach der Imperativentheorie** des Rechts - v.a. vertreten von Hobbes, Bentham und Austin - ist Recht der Befehl eines Herrschers an die Rechtsunterworfenen. Recht sei Recht kraft Befehl, nicht weil es richtig ist, wie Hobbes pointiert formuliert: *auctoritas, non veritas facit legem*. Dieser Befehl des Herrschers binde zwar die Befehlsempfänger, nicht hingegen ihn selbst. Der souveräne Herrscher sei mit anderen Worten *legibus solutus* - von den Gesetzen gelöst. Der Imperativentheorie liegt somit eine Asymmetrie zwischen Herrscher und Beherrschten zugrunde.<sup>7</sup> Nicht erklären kann sie den Verpflichtungscharakter – sozusagen die

---

<sup>5</sup> Phrastikon (das, was gleich ist) von „hinweisen“, „andeuten“; Neustikon (was, verschieden ist) „von zustimmend nicken“, vgl. Hare, Die Sprache der Moral, 1983, S.38.

<sup>6</sup> Diese Beispiele und die Paraphrasierung stammen von Hare, ebenda. Um die Verwirrung nicht noch zu steigern habe ich auf Anführungsstriche verzichtet.

<sup>7</sup> Vgl. Höffe, Politische Gerechtigkeit : Grundlegung einer kritischen Philosophie von Recht und Staat, 1987, S. 143.

moralische Tiefe, die wir dem Recht zusprechen. Der bloße Befehl eines anderen – und sei es des Staates - vermag uns nicht als Recht zu binden. Die Imperativtheorie lässt daher die Frage nach der Legitimation – ob es so sein soll, wie es ist - unbeantwortet. Ohne hier en passant eine der klassischen Fragen der Rechtsphilosophie beantworten zu wollen: In der einen oder anderen Weise muss die Legitimation des Rechts auf dessen „Richtigkeit“ verweisen.

**Befehlen als Spiel.** Das Universum der Sprache ist weitaus reicher und heterogener, als die grammatische oder auch die logische Form von Sätzen vermuten lässt. Um das vorzuführen hat Wittgenstein den Begriff des Sprachspiels eingeführt. Befehlen ist ein zentrales Beispiel<sup>8</sup> für Sprachspiele:

„Das Wort >>Sprachspiel<< soll hier hervorheben, daß das Sprechen der Sprache ein Teil ist einer Tätigkeit, oder einer Lebensform.

Führe dir die Mannigfaltigkeit der Sprachspiele an diesen Beispielen, und anderen vor Augen: Befehlen, und nach Befehlen handeln –

Beschreiben eines Gegenstandes nach dem Ansehen – [...]

Theater spielen –

Reigen singen –

Rätsel raten – [...]

Bitten, Danken, Fluchen, Grüßen, Beten.“<sup>9</sup>

Sprachspiele zeigen, was man tut, wenn man etwas sagt. Jedes Sprachspiel hat seine eigenen Regeln, es wird dadurch konstituiert, dass sich die Mitspieler nach bestimmten Regeln verhalten, ohne dass diese Regeln den Mitspielern bewusst sein müssen. Schon der Vergleich mit den anderen aufgeführten Beispielen zeigt: Befehlen ist ein relativ simples Sprachspiel mit starren Regeln. Schon deshalb scheint Befehlen nicht mehr den Anforderungen zu genügen, die unsere moderne Gesellschaft auch an rechtliche Kommunikationsformen stellt.

Eine weitere Beobachtung Wittgensteins ist aufschlussreich: Erst das Verhalten sowohl des Befehlenden als auch des Befehlsempfängers zusammen ergibt das Sprachspiel des Befehlens. Der auf den ersten Blick einseitige Befehl stellt sich auf den zweiten Blick als ein regelhaftes Verhalten heraus, zu dem alle Beteiligten ihren Teil beitragen. Die Frage muss daher lauten: Warum spielt der Befehlsempfänger das Spiel mit? Oder: Warum erkennt der Befehlsempfänger die Spielregeln als verbindlich für sein Verhalten an? Auch so kehrt die Frage nach Geltung und Legitimität des Rechts zurück.

---

<sup>8</sup> Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen, §§ 2, 8 etc. Genauer gesagt führt Wittgenstein das Funktionieren von Sprache vor, indem er das Erlernen von Befehlen untersucht.

<sup>9</sup> Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen, § 23.

## 2.2 Moderationen

Von *einem Sprachspiel* des Moderierens zu sprechen, ist bereits eine Irreführung. Die Moderation ist weder eine einfache noch homogene, vielmehr eine ungemein komplexe, offene und flexible Kommunikationsform. Es besteht nicht nur ein Unterschied zwischen verschiedenen Moderationstypen – etwa einer Radio-Moderation und der Leitung einer wissenschaftlichen Expertendiskussion - jeder Moderationstypus enthält eine Reihe heterogener Sprachspiele: eine Person vorstellen, einen Beitrag zusammenfassen / bewerten, eine Frage stellen, das Wort erteilen / entziehen etc. Gerade diese Offenheit scheint die Attraktivität der Metapher des Moderators auszumachen, da sie den Staat nicht auf eine Handlungsform oder ein Sprachspiel beschränkt. Die Moderation lässt überdies Raum für verschiedenen Meinungen und Perspektiven. Also die ideale Metapher für einen flexiblen, kommunikativen, pluralistischen Staat? Ein genauerer Blick auf Moderatorenrollen

in den Medien lässt jedoch Zweifel aufkommen. Wie am Beispiel der Rundfunkmoderation gezeigt werden kann,<sup>10</sup> ist eine grundlegende Unterscheidung von Moderationstypen die in monologische (ohne Hörerbeteiligung) und dialogische (mit Hörerbeteiligung), letztere insbesondere in Form von Spielen. Die monologische Moderation ist darauf gerichtet, den Hörer durch das Programm zu führen. Vor allem die Zwischenmoderation hat – durch Vor- und Rückverweis<sup>11</sup> - die Aufgabe, das „Nacheinander von unterschiedlichen Beiträgen als ein weniger heterogenes Produkt erscheinen zu lassen“<sup>12</sup>. Aber wollen wir einen Staat der uns durch das Programm des Lebens führt? Dialogische Moderationstypen sind etwa Interviews, Talkshows, Quiz-Sendungen und Gameshows. Die äußeren Unterschiede zwischen Talk- und Spielshows betreffen dabei nicht die Tiefenstruktur der Moderation, denn „Spiele sind eben nicht da, damit sich die Spieler, sondern damit sich die Zuschauer unterhalten.“<sup>13</sup> Letzterer ist der staatstheoretisch interessantere und näher zu untersuchende Moderationstyp.

Auch das Handeln des Moderators wird durch die Institution (Sendeanstalt, Vorgesetzte) und mittelbar durch die Erwartungen der Rezipienten (Hörer, Publikum) bestimmt.<sup>14</sup> Der Moderator übt Macht aus. Diese Macht muss er einerseits im Sinne der objektiven Erfordernisse der Sendung (beschränktes Zeitbudget, Werbetauglichkeit, Einschaltquoten etc.) benutzen. Er kann sie darüber hinaus aber auch für seine eigenen Zwecke - aus dem Blickwinkel der Institution – *missbrauchen*.<sup>15</sup> Wie übt der Moderator Macht aus?

**Die Macht des Moderators** muss offenbar eine kommunikative sein. Sie entsteht begünstigt vom *setting*, das den Moderator als Zentralfigur inszeniert, durch seine virtuose Handhabung der verschiedensten sprachlichen Mittel. Diese dienen der Kontrolle über Thema und Entwicklung des Themas, der Redezeit-Allokation (z.B. durch Unterbrechung), der Kontrolle über das „Image“ der Teilnehmer etc..<sup>16</sup> Eine besonders augenfällige Asymmetrie ist, dass nur

---

<sup>10</sup> Schlickau, Moderation im Rundfunk : Diskursanalytische Untersuchungen zu kommunikativen Strategien deutscher und britischer Moderatoren, 1996, S. 105 ff. und 150 ff.

<sup>11</sup> Schlickau, Moderation im Rundfunk, S. 144. Vgl. zum „Bridging the Gap between Segments“ auch: Penz, Language and Control in American TV Talk Shows. An Analysis of Linguistic Strategies, 1996, S. 42ff.

<sup>12</sup> Schlickau ebenda.

<sup>13</sup> Niehaus, und . Der Spielleiter als Therapeut, in: Parr/Thiele (Hgg.), Gottschalk, Kerner & Co., 2001, S. 135 ff. (137).

<sup>14</sup> Schlickau, Moderation im Rundfunk, S. 31.

<sup>15</sup> Penz, Language and Control, S. 181.

<sup>16</sup> Dazu Penz, Language and Control, 53ff., 79ff. (insbes. S. 94ff.) und S. 160ff sowie S. 141ff.

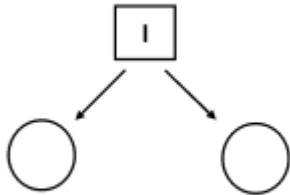
der Moderator das Recht hat, Fragen zu stellen.<sup>17</sup> Die [Macht des Moderators](#) ist schwer zu greifen – und kaum zu [kontrollieren](#).

---

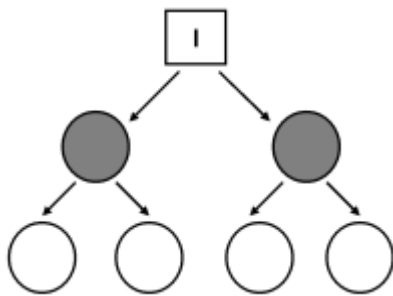
<sup>17</sup> Zur Macht der Fragen: Penz, Language and Control, S. 102ff.

### 3 Strukturen<sup>18</sup>

#### 3.1 Die Monologe des Imperators



Befehlen ist, wie das Strukturbild verdeutlichen soll, eine einseitige, von oben nach unten verlaufende Kommunikationsform. Nichts passiert, als dass der Inhalt des Befehls weitergegeben wird. Kommunikationstheoretisch wird eine Information (der Befehl) gestreut, neue Information entsteht nicht. Befehlen ist ein einsamer Monolog des Imperators. Daran ändert auch eine Erweiterung der Struktur durch ihre Reproduktion nichts:



**Die Hierarchie**, etwa einer militärischen Kommandostruktur, ist genauso einseitig, ja eingleisig wie der einzelne Befehl: Woher weiß der Imperator, was er befehlen soll? Allerdings gibt es zwei verschiedene Interpretationen des obigen Schemas, je nachdem, wie man die Funktion der grau unterlegten Kreise (Relais) definiert. Sollen diese die Botschaft des Imperators möglichst getreu weiterleiten a) oder haben sie Interpretations- oder gar Entscheidungsspielräume b). Angewandt auf die Situation des Richters: Ist dieser a) das Sprachrohr des Gesetzes („la bouche, qui prononce les paroles de la loi“) oder b) innerhalb seiner Befugnisse ein freier Rechtsschöpfer. In beiden Interpretationen wird das Relais (der graue Kreis) durch den Imperator ermächtigt. Die Struktur entspricht Kelsens

**Stufenbau des Rechts.** Diese Struktur lässt sich unendlich fortsetzen. Pyramiden mit beliebig vielen Stockwerken sind konstruierbar; jedes weiter unten stehende Element zieht seine Legitimation aus der Ermächtigung durch das nächst-höhere. Am Ende hängt alles daran, ob die Herrschaft der Spitze, die Herrschaft des Imperators, legitim ist. Doch dieser Imperator ist für den ganz unten in der Befehlskette stehenden Empfänger so fern wie der Kaiser in Kafkas Parabel. Monologische Kommunikationsstrukturen sind gerichtet auf das Bewahren von

---

<sup>18</sup> Dieser Abschnitt beruht - trotz geringfügiger Abweichung in der Terminologie - maßgeblich auf den Arbeiten von Flusser, v.a.: *Kommunikologie*, 22000.

Information durch Streuen.<sup>19</sup>, je größer die Pyramide, desto größer die Streuung (und auch das Rauschen), desto ferner aber auch der Autor der Botschaft.<sup>20</sup>

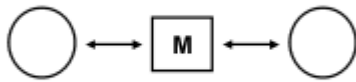
---

<sup>19</sup> Flusser, Kommunikologie, S. 16, 272 – der allerdings von der diskursiven Kommunikationsform spricht.

<sup>20</sup> Ebenda, S. 320.

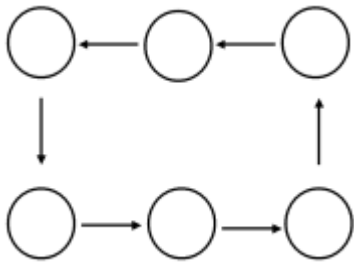
### 3.2 Dialoge mit Moderator

Das **Modell Verknüpfung** ist eine grafisch recht einfache – und daher wenig instruktive - Moderationsstruktur, die sich auf das Verbinden verschiedener Beiträge beschränkt:



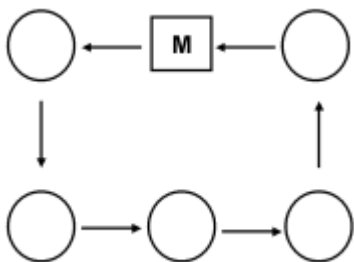
Gegen den Anschein der Doppelpfeile (für „Verknüpfen“) ist dieses Modell ein Monolog: Der Moderator kann die eingespielten Wortbeiträge kommentieren, aber nicht umgekehrt.

**Kreisdialoge.** Komplexere dialogische Moderationsmodelle sind Erweiterungen von Kreisdialogen.<sup>21</sup>



Kreisdialoge haben die Struktur eines „runden Tisches“. Mehrere Teilnehmer finden sich – gleichberechtigt – zu einem Gespräch über ein enger oder weiter begrenztes Thema zusammen. Entscheidend für das Funktionieren eines Kreisdialogs ist der gemeinsame Nenner der Teilnehmer, seien es besondere Fachkenntnisse wie bei Fachtagungen oder der gemeinsame Erfahrungshorizont wie bei einem Gespräch unter Freunden. Kreisdialoge produzieren – wie alle dialogischen Kommunikationsstrukturen - neue Informationen durch Gegenüberstellung und Zusammenfassung bereits vorhandener Informationen. Was passiert, wenn ein Moderator hinzutritt? Zwei Modelle schlage ich vor:

*primus inter pares*

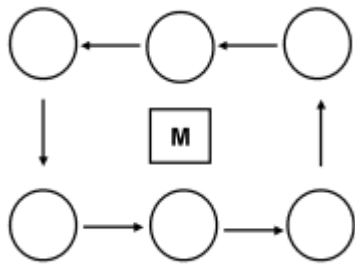


<sup>21</sup> Dazu und zum folgenden Flusser, ebenda, S. 29ff.



Bei dem Modell *primus inter pares* (der Erste unter Gleichen) hat der Moderator zunächst die Funktion des Diskussionsleiters (weshalb in dem Schaubild kleine Doppelpfeile zwischen M und den Teilnehmern zu ergänzen wären), daneben ist er aber auch Partei. Das lässt sich praxisnah am Beispiel des Bürgermeisters im süddeutschen Kommunalmodell erläutern: Dort sitzt der Bürgermeister als stimmberechtigtes Mitglied in der Gemeinderatsversammlung, hat aber zusätzlich die Aufgabe, die Sitzungen zu leiten. Seine Doppelfunktion als Bürgermeister und Ratsvorsitzender gibt ihm eine besondere Machposition. Der Moderator dieses Modells muss seine herausgehobene Stellung - und deren Legitimation - von außen beziehen

### Das Modell *Mediator*



Ganz anders bei dem Modell *Mediator*: Der Moderator ist hier neutral, unparteiisch. Er hat weder eine besondere Entscheidungsbefugnis, noch nimmt er an Abstimmungsverfahren teil. Seine Aufgabe ist die der Vermittlung durch Kommunikationsprozesse (deshalb müsste man kleine Doppelpfeile von M zu den Kreisen ergänzen). Dazu hat er allenfalls die besonderen Rechte eines Diskussionsleiters. Dieser Moderatortyp ist in der Regel intern legitimiert, weil er das allen gemeinsame Interesse der Beteiligten – z.B. an einer guten Diskussion oder einer Streitschlichtung – vertritt. Externe Bindungen gefährden die Unparteilichkeit dieses Moderators.

Die beiden letzten Moderationsmodelle teilen die Stärken und Schwächen von Kreisdialogen. Die größte Stärke ist, dass sie neue Information produzieren können und somit flexibel auf die Umwelt reagieren. Im Hinblick auf eine demokratische Legitimation sind Kreisdialoge jedoch äußerst bedenklich, weil sie tatsächlich nur mit einem begrenzten Teilnehmerkreis funktionieren. Wer produktiv an einem Kreisdialog teilnehmen möchte, muss eine „Kompetenz für die Ausarbeitung neuer Informationen“ mitbringen. Dieses Problem ist hinlänglich unter dem Stichwort der Expertokratie diskutiert worden.

## 4 Iura et Iustitia<sup>22</sup>

### 4.1 Das Recht des Imperators

Die bürokratische, hierarchische<sup>23</sup>, nach dem Vorbild militärischer Kommandostrukturen organisierte Verwaltung sei, so Max Weber, eine besonders rationale und effiziente Form der Herrschaft.<sup>24</sup> Das Heer der konditional programmierten, blind die Befehle ihrer Vorgesetzten ausführenden Verwaltungsbeamten ist sozusagen der verlängerte Arm, das bloße Instrument des Imperators. Heute entspricht am ehesten noch die uniformierte Polizei von ihrer Organisation und typischen Handlungsform (Verwaltungsakt) dem Bild hierarchischer Verwaltung. Das heißt natürlich nicht, dass der Staat als Imperator gleichbedeutend sei mit einem „Polizei-“, oder gar „Überwachungsstaat“. Das Recht des Imperators weist v.a. zwei Merkmale auf: Ge- und Verbote (Befehle) als typische Handlungsform und eine hierarchische Organisation. Dementsprechend lässt sich das Recht des Moderators im weiten Sinne ex negativo als das definieren, was nicht diesem Handlungs- und Organisationstypus entspricht.

### 4.2 Die Rechte des Moderators

**Umweltrecht.** Das Öko-Audit und die Öko-Steuer sind vielleicht die bekanntesten, bei weitem nicht die einzigen Instrumente einer sogenannten indirekten<sup>25</sup>, also nicht mit Ge- und Verboten arbeitenden Steuerung im Umweltrecht. Die „traditionellen“ indirekten Instrumente wie Absprachen, Informationspflichten, ökonomische Anreize per Umweltabgaben oder -zertifikaten werden neuerdings durch Maßnahmen ergänzt, die auf eine betriebliche Selbstkontrolle abzielen: v.a. Umweltschutzbeauftragte und eben jenes schon zum Paradigma der neuen Staatstätigkeit stilisierte Öko-Audit<sup>26</sup>. Auf den Sozialstaat folge nun entwicklungsgeschichtlich der „ökologische Verfassungsstaat“<sup>27</sup> oder kurz der „Umweltstaat“<sup>28</sup>.

Insbesondere die im Zuge der staatlichen Sorge für die Umwelt auftauchenden Steuerungsprobleme<sup>29</sup> haben maßgeblich zur Entwicklung und Durchsetzung der indirekten Instrumente beigetragen. Daher verwundet es nicht, dass in diesem erst in den letzten

---

<sup>22</sup> = Rechte und Gerechtigkeit.

<sup>23</sup> Dazu umfassend Dreier, Hierarchische Verwaltung im demokratischen Staat: Genese, aktuelle Bedeutung und funktionelle Grenze eines Bauprinzips der Exekutive, 1991.

<sup>24</sup> Das entfaltet Weber im fünften Kapitel von: Wirtschaft und Gesellschaft.

<sup>25</sup> Detailliert zu den Instrumenten der indirekten Steuerung: Kloepfer, Umweltrecht, 21998, § 5 D und E. Ein trennscharfer Begriff der direkten (Ge- und Verbote) und indirekten (alle sonstigen) Instrumente muss auch die von Kloepfer unter § 5 E behandelten „Instrumente der Betriebsorganisation“ zu den indirekten zählen.

<sup>26</sup> Kritisch zum sich damit vollziehenden Rückzug des Staates aus der Anlagenüberwachung: Lübke-Wolff, Anlagenüberwachung im Zeichen des Öko-Audit: Verfassungsrechtliche Grenzen einer funktionellen Privatisierung, in: Koch (Hg.), Aktuelle Probleme des Immissionsschutzrechts, 1998, S. 224ff.

<sup>27</sup> Steinberg, Der ökologische Verfassungsstaat, 1998, passim, zum historischen Entwicklungsschema von Verfassungstypen, ebenda, S. 44f.

<sup>28</sup> Zuerst wohl in: Kloepfer (Hg.), Umweltstaat, 1989.

<sup>29</sup> Zu Steuerungs- insbesondere Vollzugsdefiziten: Mayntz, Gesetzesvollzug im Umweltschutz – Wirksamkeit und Probleme, in: Zeitschrift für Umweltpolitik 1978, S. 217ff; Lübke-Wolff, Vollzugsprobleme der Umweltverwaltung, Natur und Recht 1993, S. 217ff.

Jahrzehnten herausdifferenzierten Rechtsgebiet auch das Kooperationsprinzip<sup>30</sup> – mit ausdrücklicher Billigung durch das Bundesverfassungsgericht<sup>31</sup> – Geltung findet.

**Verwaltungsreform.** Bedenkt man den anfänglichen Widerstand gegen die dogmatische Anerkennung des Verwaltungsvertrages – nach Otto Mayer paktiere der Staat nicht<sup>32</sup>, erstaunt es, wie selbstverständlich sich die Verwaltungswissenschaften zum „kooperativen Staat“<sup>33</sup> bekennen. „Leitidee des modernen kooperativen Staates ist eine Kompromißbildung durch Prozesse des Aushandelns und der Konsensbildung.“<sup>34</sup> Schlagwörter sind etwa: „Anreize statt Gebote“<sup>35</sup> oder „von imperativen zu kooperativen Interaktionsformen“<sup>36</sup>.

Die damit angesprochene Problemdimension geht weit über Privatisierung, Outsourcing und das Unternehmen Staat hinaus. Typisch für die neue Denkweise ist die Differenzierung von

Verantwortungsstufen: Zwischen der vollen Erfüllungsverantwortung des Staates und der bloßen Grenzziehung für das Handeln der Privaten gebe es eine Einstands-, Organisations-, Überwachungs- und Beratungsverantwortung.<sup>37</sup> Die Diskussion zielt auf eine Binnendifferenzierung staatlicher Tätigkeit, um das jeweils adäquate Steuerungsmittel, die passende Verantwortungsstufe etc. zu wählen. Kommunikative Prozesse (z.B. Selbstregulierung, Rückkopplung, Lernprozesse) sollen dabei vom Staat genutzt und gefördert werden und der Bürger, sei es als Betroffener oder Sachverständiger<sup>38</sup>, in Verwaltungsverfahren integriert. Insofern trifft die Metapher des Moderators die – erwünschte oder schon verwirklichte - Funktion des verwaltungsreformierten Staates insgesamt. Der Moderator kann aber auch als Leitbild für die Ausfüllung eines spezifischen Amtes fungieren:

Das bereits angesprochenen Beispiel des **Bürgermeisters** im süddeutschen Kommunalmodell bietet zwei verschiedene Facetten einer Moderatoren-Rolle: Gegenüber dem Gemeinderat, dem der Bürgermeister vorsitzt, könne er je nach Persönlichkeit „Lotse“<sup>39</sup>, Moderator oder nur ein Entscheider unter anderen<sup>40</sup> sein. Der Bürgermeister hat als Vorsitzender des Rats die Rolle eines Diskussionsleiters, aber daneben verfolgt er – und das ist grundsätzlich problematisch – aufgrund seiner Doppelfunktion eigene, vom Gremium geschiedene Interessen. Die Stimme des Bürgermeisters hat zwar im Regelfall dasselbe Gewicht wie die der anderen Gemeinderatsmitglieder, er ist aber *primus inter pares* – der Erste unter Gleichen.

---

<sup>30</sup> Stellvertretend dazu Kloepfer, Umweltrecht, S. § 4 IV.

<sup>31</sup> BVerfGE 98, 106 (130ff.).

<sup>32</sup> Vgl. Häberle/Blankenagel, Fussnoten als Instrument der Rechts-Wissenschaft, in: Rechtstheorie 19 (1988), S. 116ff. (122 Fn 14).

<sup>33</sup> Wohl geprägt von: Ritter, Der kooperative Staat, in: Archiv des öffentlichen Rechts 104 (1979), S. 389ff.

<sup>34</sup> Württenberger, Konfliktlösung durch Akzeptanz- Management, in: Zilleßen/Dienel/Strubelt (Hgg.), Die Modernisierung der Demokratie, 1993, S. 72ff. (74).

<sup>35</sup> Hill, Verwaltung im Umbruch, 1997, S. 154

<sup>36</sup> Schulte, Wandel der Handlungsformen der Verwaltung und der Handlungsformenlehre in der Informationsgesellschaft, in: Hoffmann-Riem / Schmidt- Aßmann (Hgg.), Verwaltungsrecht in der Informationsgesellschaft, S. 337ff. (342).

<sup>37</sup> Schmidt-Aßmann, Zur Reform des Allgemeinen Verwaltungsrechts – Reformbedarf und Reformansätze, in: Hoffmann-Riem / Schmidt-Aßmann / Schuppert (Hgg.), Reform des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 1993, S. 11 (45f.).

<sup>38</sup> Dazu Seidel, Privater Sachverstand und staatliche Garantenstellung im Verwaltungsrecht, 2000, passim. Zur Funktion des Sachverständigen als „Projektmanager“ und „Konfliktvermittler“, ebenda S. 247ff.

<sup>39</sup> Der Lotse ist – nebenbei bemerkt – eine interessante Abwandlung der klassischen Metapher des Steuermanns, vgl. Münkler, Politische Bilder, Politik der Bilder, 1994, S. 127.

<sup>40</sup> Stock, Der Bürgermeister der Zukunft : Manager, Visionär, Politiker und Moderator, 2000, S. 13.

Gegenüber den Bürgern ist die Moderatorenrolle eine andere: Nach dem Leitbild der Bürgerkommune soll der einzelne seine Kommune mitgestalten.<sup>41</sup> Die Aufgabe des Bürgermeisters könne es sein, die verschiedenen Akteure an einen Tisch zu holen und als „Kordinator“ und „Moderator“ zu agieren.<sup>42</sup> Das Schwergewicht dieser Moderatorenrolle liegt auf der Organisation. Der Moderator aktiviert und motiviert mögliche Akteure, knüpft Kontakte, vermittelt in Kommunikationsprozessen ...

**Privatrecht.** Das Kräfteungleichgewicht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Mieter und Vermieter etc. bildet seit Jahrzehnten die Rechtfertigung für eine ausgleichende, moderierende Aktivität von Legislative und Judikative. Doch evtl. erweist eine solche „Materialisierung des Privatrechts“<sup>43</sup> den Betroffenen nur einen Bärendienst, weil der Markt falsche Signale bekommt<sup>44</sup> oder die Akteure ihr Verhalten anpassen<sup>45</sup>. Von der Frage, ob die Mittel auch die beabsichtigte Wirkung entfalten, ist allerdings die tiefere Unterscheidung zu unterscheiden, ob durch einen sozialstaatlichen Paternalismus nicht das Fundamentalprinzip unserer Rechtsordnung, die Freiheit, verletzt wird.<sup>46</sup> Das ist strukturell immer dann die Gefahr, wenn der Staat als ausgleichender Moderator in die Kräfteverhältnisse zwischen einzelnen Bürgern oder Gruppierungen eingreift.

Noch enger mit dem Begriff des Moderators und der Moderation zusammen hängt der Trend weg von einer streitigen Entscheidung durch den Zivilrichter hin zu einer konsensuellen Beilegung durch Mediation<sup>47</sup>. Der Mediator ist eine besondere Ausprägung des Schlichters. Von den drei Attributen der Iustitia, der Augenbinde für die Unparteilichkeit, der Waage für die Entscheidung und dem Schwert für die Durchsetzung der Entscheidung, fehlen ihm die beiden letzten. Das heißt, er hat weder die Befugnis für die Parteien verbindlich zu entscheiden, noch eine Entscheidung durchzusetzen. Die Parteien sollen sich mit Hilfe der Moderation des Mediators frei auf ein für sie akzeptables Ergebnis einigen. Gelingt dies nicht, droht meistens ein reguläres Zivilverfahren. Merke: Wenn der Moderator sein Ziel verfehlt, springt der Imperator ein.

Eine Gefahr für das faire Ergebnis der Mediation entsteht – und darauf wird noch zurückzukommen sein – aus dem oben angerissenen Kräfteungleichgewicht der Parteien.<sup>48</sup> Je weiter das Feld der Mediation ausgedehnt wird, desto fraglicher ist, ob sie als funktionales Äquivalent die Ordnungswirkung des Rechts übernehmen kann. Mediation ist flexibler, geht mehr auf die Bedürfnisse der Beteiligten ein, „das Verlassen des Halt gebenden Rechts kann aber als unkontrollierte, strukturelle Herrschaft enden.“<sup>49</sup>

**Strafrecht.** Eine klare Gestalt hat die Tendenz zur kooperativen Streitbeilegung auch im Strafrecht durch Einführung des Täter-Opfer-Ausgleich<sup>50</sup>, § 46a StGB, angenommen. In der Praxis besonders relevant ist moderatives Recht im erzieherisch ausgerichteten

---

<sup>41</sup> Ebenda, S. 83.

<sup>42</sup> Ebenda, S. 84f.

<sup>43</sup> Habermas, Faktizität und Geltung, 1998, S. 472.

<sup>44</sup> Bei gebundenen Mieten für Wohnraum etwa, die unter dem Marktpreis liegen, lohnt sich die Schaffung von neuem Wohnraum nicht, so dass weiterhin zu wenig Mietwohnungen zur Verfügung stehen und der (Markt)Preis nicht sinkt.

<sup>45</sup> So lässt sich die Häufung von befristeten Arbeitsverträgen und Leiharbeit als legale Umgehung des Kündigungsschutzes verstehen.

<sup>46</sup> Vgl. Habermas, Faktizität und Geltung, 1998, S. 490ff.

<sup>47</sup> Stellvertretend: Stempel (Hg.), Mediation für die Praxis: Recht, Verfahren, Trends, 1998.

<sup>48</sup> Hager, Konflikt und Konsens: Überlegungen zu Sinn, Erscheinung und Ordnung der alternativen Streitschlichtung, 2001, S. 89f.

<sup>49</sup> Ebenda, S. 90.

<sup>50</sup> Dazu umfassend Eisenberg, Kriminologie 52000, § 36 Rdnr. 31ff.

Jugendstrafrecht<sup>51</sup>. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass das Strafrecht im besonderen Maße auf ethischen Wertungen, auf einem Code von Recht und Unrecht, ja Schuld und Sühne fußt. Die strafrechtlich relevante Tat macht Personen zu Opfern oder Tätern. Diese anfängliche Asymmetrie formiert die Ausgangsposition der Beteiligten für eine konsensuelle Streitbeilegung im Sinne der Mediation. Wenn „der Mediator in der Konsensbildung stets ein Allheilmittel sieht“<sup>52</sup> und so die Asymmetrie missachtet, droht eine Entrechtung der Opfer.

**Verfassungsrecht.** Hervorragendes Beispiel für eine Umorientierung des Verfassungsrechts weg vom imperativen Recht ist das komplexe Abwägungsverfahren im Grundrechtsbereich. Statt Rechtsregeln auf ihre Anwendbarkeit im konkreten Fall zu prüfen, wägt das Bundesverfassungsgericht Grundrechte der verschiedenen Akteure gegeneinander ab. Grundrechte sind somit zu „Optimierungsgeboten“ (Prinzipien)<sup>53</sup> geworden. Der eigentliche Rechtsbefehl stellt sich erst als Ergebnis dieses abwägenden Interpretationsprozesses dar.<sup>54</sup> Im selben Sinn wie die Grundrechte sind Staatszielbestimmungen wie das Sozialstaatsgebot, ja das gesamte Verfassungsrecht Gesichtspunkte in einem umfassenden Abwägungsprozess. Für diese Verflüssigung des Verfassungsrechts könnte man weitere Evidenzen anführen: vom Grundrechtsschutz durch Verfahren bis zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Wichtiger jedoch ist die Frage nach den Grenzen, welche die Verfassung, insbesondere das Demokratiegebot dem Staat als Moderator zieht.

Die herkömmliche Demokratietheorie geht aus von einer durchgehenden Legitimationskette vom Volk über das Parlament und die Regierung bis zum einzelnen Verwaltungsbeamten und Richter. Die zentrale Stelle nimmt dabei das Parlament als am besten legitimiertes Staatsorgan ein. Dieses hat alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen. Soweit ist das juristische Gemeingut. Die Frage ist, ob diese Legitimationsstruktur die einzige bleiben darf oder muss.

Den Formen einer autonomen<sup>55</sup> oder kooperativen Legitimation, die neben diese Legitimationskette treten, begegnet das Bundesverfassungsgericht mit Misstrauen. Das Demokratieprinzip des Art. 20 II 1 GG verlange, dass ein einheitliches Staatsvolk eine einheitliche Staatsgewalt – durch Wahlen und Abstimmungen – einsetze.<sup>56</sup> Bedenklich ist diese Rechtsprechung nicht nur im Hinblick auf ein Ausländerwahlrecht und damit für das Funktionieren einer multikulturellen Gesellschaft.<sup>57</sup> Vielmehr strahlt sie in alle Bereiche außerparlamentarischer Legitimation aus.<sup>58</sup> Flexibler ist da der – allerdings recht unscharfe - Begriff des Legitimationsniveaus<sup>59</sup>.

Die Liste der Evidenzen und Möglichkeiten für den Staat als Moderator könnte ergänzt werden um: diverse Erscheinungsformen bürgerschaftlichen Engagements - vom Förderverein einer Schule, bis zur Arbeit von Managern in der Bahnhofsmision als Maßnahme des Personalmanagements; die Nutzung des Internet für eine projektbezogene

---

<sup>51</sup> Messner, Recht im Streit: das Jugendstrafrecht, die alternative Sanktion und die Idee der Mediation, 1996.

<sup>52</sup> Hager, Konflikt und Konsens, S. 90.

<sup>53</sup> Die Unterscheidung von Regeln und Prinzipien findet sich bei Alexy, Theorie der Grundrechte, 21994, S. 75ff.

<sup>54</sup> Kritisch zur Rationalität dieses Verfahrens vor allem Schlink, Abwägung im Verfassungsrecht, 1976.

<sup>55</sup> Vgl. jetzt Unruh, Demokratie und „Mitbestimmung“ in der funktionalen Selbstverwaltung – am Beispiel der Emschergenossenschaft, Verwaltungsarchiv 2001, S. 531ff. (549ff.).

<sup>56</sup> BVerfGE 83, 37 (50f.); 83, 60 (74f.).

<sup>57</sup> Zur Kritik an dieser Rechtsprechung: Bryde, Die bundesrepublikanische Volksdemokratie als Irrweg der Demokratietheorie, in: Staatswissenschaft und Staatspraxis 1994, S. 305ff.

<sup>58</sup> Vgl. BVerwGE 106, 64. Diese Rechtsprechung ernstgenommen sind etwa Formen der „autonomen“ oder „körperschaftlichen“ Legitimation (dazu: Schmidt- Abmann, Verwaltungslegitimation als Rechtsbegriff, in: Archiv des öffentlichen Rechts, 116 – 1991 –S. 329ff.) ausgeschlossen.

<sup>59</sup> BVerfGE 83, 60 (72).

Betroffenendemokratie; die Rolle der international agierenden nichtstaatlichen Organisationen, die Medienereignisse produzieren, um die öffentliche Meinung zu beeinflussen, etc. Wenden wir uns aber dem Fortgang der Argumentation zu.

## 5 Legitimation durch Metaphern

### 5.1 Metaphern – wofür?

Blumenberg, der Erfinder der Metaphorologie, hat es so formuliert: „Absolute Metaphern >beantworten< jene vermeintlich naiven, prinzipiell unbeantwortbaren Fragen, deren Relevanz ganz einfach darin liegt, daß sie nicht eliminierbar sind, weil wir sie nicht *stellen*, sondern als im Daseinsgrund *gestellte* vorfinden“<sup>60</sup> Metaphern füllen also die Lücken, die dadurch entstehen, dass wir uns philosophische Fragen – etwa nach der Legitimation des Staates – stellen (müssen), die wir dann mit unserem kleinen Geist nicht beantworten können. Zu unserer Beruhigung – damit diese Welt Sinn macht - erzählen wir uns eine Geschichte und übertragen das, was uns vertraut ist, was wir überblicken können, auf den Bereich, der uns unverständlich erscheint. Die Metapher (von *metaphorein* – gr. übertragen) ist die Übertragung eines Wortes oder einer Geschichte auf einen neuen Gegenstand. Dabei werden auch die Kriterien der Richtigkeit – etwa der Legitimation – mitübertragen. „Einer Analyse muß es darauf ankommen, die logische >Verlegenheit< zu ermitteln, für die die Metapher einspringt.“<sup>61</sup> Entfalten wir die Metaphern:

---

<sup>60</sup> Blumenberg, Paradigmen zu einer Metaphorologie, 21999, S. 23.

<sup>61</sup> Ebenda, S. 10.

## 5.2 Imperatores

**Der Feldherr.** Imperator ist der Ehrentitel des *Triumphators*, des siegreichen Heerführers. Das verweist auf eine Legitimation durch Erfolg oder moderner ausgedrückt auf „Effizienz als Legitimationsfaktor“<sup>62</sup>. Der Titel des Imperators wurde daneben auch durch Akklamation – d.h. der Bestätigung der Führerposition durch Zustimmung der Soldaten - verliehen. In diesem Sinne versieht man den Titel nach der Anzahl der Akklamationen mit einem Index.<sup>63</sup> Augustus brachte es auf insgesamt 21 solcher Akklamationen,<sup>64</sup> was nicht nur seine Popularität, sondern auch seine demokratische Legitimationsbasis ausdrückt. Mit Augustus wird Imperator zur Bezeichnung des *princeps*, des Ersten im Staat. Der Feldherr, dessen Macht sich auf seine Truppe stützt, gliedert sich als *primus inter pares* in die Rechtsordnung der Republik ein,<sup>65</sup> die sich so zum Römischen Kaiserreich wandelt.

**Der Kaiser.** Die *Pax Augusta*, der - für die Verhältnisse der Zeit - beständige Frieden und kulturelle Aufschwung unter der Herrschaft des ersten Römischen Kaisers Augustus (alias Octavian) galt lange als Paradigma des Friedens durch einheitliche Befehlsgewalt. Die Person des Kaisers, der „Imperator Caesar Augustus“, wie seine Bezeichnung korrekt lautet, war über Jahrhunderte das Symbol für Frieden und Gerechtigkeit. Die Tradition der imperialen Formel *pax et iustitia* bildete das Kernprogramm der Reformen des Hohenstaufen Friedrich II Anfang des 13. Jahrhunderts.<sup>66</sup> Anders als die Titel „Caesar“ und „Augustus“ ist „Imperator“ nicht mit historischen Persönlichkeiten verknüpft und mag gerade deshalb als zeitlose Metapher für Frieden und Gerechtigkeit gelten. Bereits zu Lebzeiten des historischen Augustus hob auch die religiöse Verehrung des Römischen Kaisers an. Nach seinem Tode wurde er dann der Ahnherr einer Götterdynastie römischer Kaiser.<sup>67</sup>

**Der Gott.** Imperator ist von Alters her auch der Beiname Jupiters, des römischen *alter ego* des Göttervaters Zeus. Dessen Herrschaft basiert nicht zuletzt auf der Fähigkeit, Blitze zu schleudern.<sup>68</sup> Macht wird hier symbolisiert über den Blitzschlag: einen für den Getroffenen unvorhersehbaren, sich jeder Kausalkette entziehenden, alles Irdische übersteigenden Energieausbruch. Der Blitz ist das Symbol für eine Strafgewalt, der man sich nicht entziehen kann, für Omnipotenz, für die unbegrenzte Macht. Aufschlussreich sind die modernen Verkehungen dieser Mythologie vom gerechten Kaiser und höchsten Gott: Der Imperator ist als Filmgestalt omnipräsent - bezeichnenderweise fast immer als grausamer Despot und Tyrann (Typus Calligula), seltener als weiser alter Mann (Typus Marc Aurel). Zahllos sind die nach Weltherrschaft strebenden Berufskriminellen à la Dr. No. Am deutlichsten aber erscheint die verquere „Umwertung der Werte“ in der Star-Wars-Serie: Über zwei Folgen zunächst nur eine dunkle Gestalt im Hintergrund tritt „Der Imperator“ in der dritten als ein kleines, falten- und narbenzerfurchtes Männchen in Mönchskutte auf, das die „dunkle Seite der Macht“<sup>69</sup> vertritt, ja personifiziert und – für uns weniger überraschend als für den Helden

---

<sup>62</sup> Hoffmann-Riem, Tendenzen in der Verwaltungsrechtsentwicklung, DÖV 1997, 433 (438).

<sup>63</sup> Bleicken, Verfassungs- und Sozialgeschichte des römischen Kaiserreiches, 2 Bände 41994-95, Bd. I S. 46f.

<sup>64</sup> Belken, Grundzüge der Römischen Geschichte, 1994, Teil I S. 184.

<sup>65</sup> Bleicken, Verfassungs- und Sozialgeschichte des römischen Kaiserreiches, Bd. I S. 23ff.

<sup>66</sup> Zum ganzen: Hofmann, Bilder des Friedens oder Die vergessene Gerechtigkeit, 1997, um S. 8.

<sup>67</sup> Bleicken, Verfassungs- und Sozialgeschichte des römischen Kaiserreiches, Bd. I S. 97ff.

<sup>68</sup> Hier böte ein Vergleich mit der germanischen Mythologie interessante staatstheoretische Aufschlüsse: Thor (Donar), der über den Donnerkeil verfügt, ist nach dem „aufgeklärten“ einäugigen Odin (Wotan) nur der zweite Mann im Götterteam.

<sup>69</sup> Da von einer „hellen“ Seite der Macht meines Wissens nicht die Rede ist, liegt dem Ganzen aber kein dualistisches Weltbild zugrunde. Genau wie der Teufel ein gefallener Engel, ist auch die „dunkle Seite der



Skywalker – die Fähigkeit besitzt, Blitze zu schleudern. Der Schluss liegt nahe: Aus der Einsicht, dass jede Gewalt früher oder später missbraucht werden wird – erst recht die unbeschränkte, ist uns deren bloße Form, die uns in der Metapher „Imperator“ entgegentritt, bereits suspekt. Unbeschränkte Gewalt, symbolisiert durch den Blitz, ist nur noch als pervertierte denkbar.

**Imperium.** Imperator meint, um vielleicht noch ein letztes Missverständnis auszuräumen, denjenigen, dem das *imperium* (Befehlsbefugnis) übertragen wurde, also eine legitime Form von Herrschaft. Die „höchste Gewalt im Staat“ – am ehesten mit Souveränität zu übersetzen<sup>70</sup> - ist rechtlich strukturierte Gewalt. Dementsprechend hat *imperium* eine ganze Reihe juristischer Bedeutungen (Staatsamt, Amtsgewalt, Beamter, Behörde, Amtsführung und –dauer). Eine heute noch präesente Bedeutung, Herrschaftsgebiet oder Reich, ist die Wurzel des Begriffs „Imperialismus“. Dieser, zuerst für die Weltpolitik des britischen Empire im 19. Jahrhundert geprägt, bezeichnete dann jene militaristisch-chauvinistische Epoche um die vorletzte Jahrhundertwende.<sup>71</sup> Das Leitbild Imperium ist so - der Friedens- und Gerechtigkeitsdimension des römischen Weltreichs beraubt - zum bloßen Hegemonialstreben der Weltmächte mutiert.

## 5.2 Moderatores

**Die Mediengestalt** des Moderators gibt das Thema vor, wählt die Teilnehmer aus, leitet ein, leitet über, fasst zusammen, lenkt Diskussionen. Insbesondere erteilt und entzieht der Moderator das Wort – und im Medienzeitalter ist bloße mediale Präsenz bereits eine Machtposition. Der Moderator nutzt dabei ein Bedürfnis der Teilnehmer nach Selbstinszenierung, mäßigt gelegentlich deren erhitzte Gemüter, erinnert sie daran, dass es letztlich nicht um die Entscheidung eines Meinungsstreits, sondern um Entertainment geht.

**Der despotische Moderator**<sup>72</sup> führt durch „eine denunziatorische und entmythologisierende Offenlegung der Funktionsweise der Show“<sup>73</sup> die (De-) Konstruktion des Despoten<sup>74</sup> vor. Er spielt mit dem inszenierten – daher letztlich „Verheißung“ bleibenden – Chaos.<sup>75</sup> Bricht das echte Chaos in eine TV Show ein – so am 19. Dezember 1988 in der amerikanischen TV Show „Geraldo“, wo sich *white supremacists* (Leute, die in militanter Weise an die Überlegenheit der weißen Rasse glauben) und schwarze Aktivisten prügeln - mag das dem Moderator zur Steigerung seiner Bekanntheit verhelfen.<sup>76</sup> In der Medienrealität verwischen die Grenzen zwischen echtem und inszeniertem Chaos.<sup>77</sup>

**Der Lenker**, wie der Moderator in Newsgroups oder Chats, ist die Person, die Abläufe ordnet und Sorge trägt, dass Regeln eingehalten werden. Er mäßigt zügelt und hilft, wendet das

---

Macht“ ein Abfall von der als umfassend vorgestellten Macht (deshalb ist wohl in diesem Kontext immer von einer „Versuchung“ die Rede).

<sup>70</sup> Zur Bedeutung von Imperium: Christ, Geschichte der Römischen Kaiserzeit, 1998, S. 21f.

<sup>71</sup> Auch hier bietet Star-Wars einen Beleg für die Wertung unserer Zeit: „Das Imperium“ verfolgt eine imperialistische Politik auf Universums-Ebene.

<sup>72</sup> Dieser Begriff findet sich bei: Sprenger, Despoten auf der Bühne – Regulation und Kontrollverlust in der Inszenierung der Macht, in: Parr/Thiele (Hgg.), Gottschalk, Kerner & Co., 2001, S. 189 ff.

<sup>73</sup> Ebenda, S. 199.

<sup>74</sup> So der Titel eines Abschnitts, ebenda S. 198 ff.

<sup>75</sup> Ebenda, S. 204.

<sup>76</sup> Penn, Language and Control, S. 177.

<sup>77</sup> So wurde der Vorwurf erhoben, die oben angeführte Entgleisung sei von Geraldo Rivera inszeniert worden, ebenda

richtige Maß an, ist milde, selbstbeherrscht und taktvoll. Dieser Moderator<sup>78</sup> trifft die Mitte zwischen den Extremen, zwischen dem Zuviel und dem Zuwenig, kurz Er ist die **MODERATIO**<sup>79</sup>.

---

<sup>78</sup> Von „moderari“ – mäßigen, lenken etc., bezeichnenderweise ein Deponens, also wie das griechische Medium zwischen einer aktiven und einer passiven Dimension schwebend (halb zog sie ihn- halb sank er hin). Insofern vergrößert die geläufige „Faustformel“: Deponens sei ein Verb mit aktiver Bedeutung aber passiven Formen.

<sup>79</sup> Um mit offenen Karten zu spielen: All diese Beschreibungen finden sich als Bedeutungen der Worte „moderator“, „moderari“ und „moderatio“ – deren ethischer Gehalt meines Erachtens auf die Aristotelische Lehre von der Mitte (Mesotes) abzielt.

## 6 imperium moderatoris?<sup>80</sup>

**pax et iustitia.** Der Imperator hat die Konkurrenz der Metaphern noch nicht verloren. Es gibt einen verschütteten oder ins Gegenteil verkehrten Gehalt des Imperators, der zusammengefasst werden kann mit: Frieden und Gerechtigkeit durch einheitliche Rechtsordnung. Diese Dimension des Rechts, die sich gerade nicht durch die *condition postmoderne* erübrigt hat,<sup>81</sup> verliert der Staat als Moderator aus den Augen.

**Öffentlichkeit.** Rechtliche Gebote sind keine Befehle, jede Form von Recht ist Teil eines diskursiven Verfahrens<sup>82</sup> zur Streitlösung. Das wird – neben der richterlichen Interpretationsarbeit - insbesondere bei der Begründung von Rechtsakten<sup>83</sup> deutlich, die auf eine Legitimation durch Konsens und verfassungsrechtlich auf das Demokratieprinzip gerichtet ist.<sup>84</sup> Schlichte Befehle müsste man nicht begründen. Doch auch die Begründung einer Einzelfallentscheidung zielt nicht auf den direkt Betroffenen, sondern auf die Öffentlichkeit als Ganze.<sup>85</sup> Nichts spricht zwar zunächst dagegen, den Rechtsdiskurs auf den Kreis der potentiell Betroffenen<sup>86</sup> zu beschränken und unter diesen einen Konsens anzustreben – aber die letzte Kontrollbefugnis über die Auswahl der Teilnehmer kann nur die Öffentlichkeit als Ganze haben.

**Engagierte Unparteilichkeit.** Das Problem eines fairen Moderations-Verfahrens lässt sich, wie ein Seitenblick auf die zivilrechtliche Mediationspraxis zeigt, nur durch Verfahrensgrundsätze und Verhaltensstandards lösen. Danach sind folgende Anforderungen an einen Moderator im Modell Mediator zu stellen:<sup>87</sup> Neutralität, unparteiliche Verhandlungsführung, Achtung der Autonomie der Parteien, Verantwortlichkeit für faire Ergebnisse. Das könnte man als engagierte Unparteilichkeit zusammenfassen.

**Diskursive Chancengleichheit.** Gerade in Diskursen mit vielen Teilnehmern wird sich eine spontane Ordnung einstellen, die denjenigen begünstigt, der sich besonders laut, nachdrücklich und effektiv – oder auch rücksichtslos – zu Wort meldet. Erste Aufgabe des Moderators müsste es sein, eine faire Zuteilung von Redemöglichkeit zu gewährleisten. Zieht sich dieser ideale Diskussionsleiter nicht auf bloß formale Regel zurück (z.B. gleiche Redezeit für jeden), so muss er im Hinblick auf das Diskussionsziel jeweils spontan eingreifen und „gute“ Beiträge fördern, „schlechte“ Beiträge unterdrücken. Das kann nur ein Diskussionsleiter leisten, der über inhaltliche Kriterien einer guten Diskussion und des Wertes von Beiträgen verfügt. Dabei mag noch das abstrakt formulierte Ziel „gute Diskussion“ allen Teilnehmern gemeinsam sein, über dessen Anwendung wird es notwendig Streit geben, die der Moderator als „Richter des Diskurses“ zu entscheiden hat. Die Durchsetzung einer diskursiven Chancengleichheit ist m.E. eine anzuerkennende Aufgabe des Staates als Moderator. Die vorausgesetzte formale Unparteilichkeit verträgt sich allerdings schlecht mit

---

<sup>80</sup> = Herrschaft des Moderators?

<sup>81</sup> Vgl. Ladeur, Postmoderne Rechtstheorie, 1992, S. 169.

<sup>82</sup> Zum Rechtsdiskurs als Spezialfall des moralischen Diskurses vgl.: Alexy, Theorie der juristischen Argumentation, 11978.

<sup>83</sup> Zur neueren Diskussion über Gesetzesbegründungen – einschließlich der europarechtlichen Aspekte - vgl. Redeker und Karpenstein, Über Nutzen und Notwendigkeit, Gesetze zu begründen; NJW 2001, 2825

<sup>84</sup> Lücke, Begründungszwang und Verfassung, 1987, S. 94ff.

<sup>85</sup> Ebenda, S. 99f.

<sup>86</sup> Vgl. zu diesem Kriterium Habermas, Faktizität und Geltung, 1998, S. 441.

<sup>87</sup> Vgl. Hager; Konflikt und Konsens, S. 79ff. und 114f. Verschwiegenheit, die etwa in familienrechtlichen Streitschlichtung eine zentrale Rolle spielt, muss in einer öffentlich-rechtlichen Moderation auf eine kleine Zahl atypischer Fälle beschränkt bleiben.

der gleichzeitigen Wahrnehmung angeblicher Gemeinwohlinteressen. Diese beiden Rollen des Staates müssen daher erkennbar getrennt sein.

**Sowohl / als auch**, nicht vom Imperator zum Moderator, sowohl / als auch <sup>88</sup> im Sinne einer gegenseitigen Einschränkung und Ergänzung, im Sinne einer maßvollen Herrschaft, im Sinne der **MODERATIO IMPERII**.

---

<sup>88</sup> Vgl. Schulte, Wandel der Handlungsformen der Verwaltung und der Handlungsformenlehre in der Informationsgesellschaft, in: Hoffmann-Riem/Schmidt- Aßmann (Hgg.), Verwaltungsrecht in der Informationsgesellschaft, 2000, S. 333ff. (342f.).

## Anhang

**Imperator** ist nach seiner lateinischen Wurzel der Autor zum Verbum *imperare* (befehlen):

1) derjenige, der Befehle erteilt.

Daraus ergeben sich zwanglos die Bedeutungen: Gebieter, Herr und Herrscher. Spezieller meint Imperator im militärischen Zusammenhang:

2) Oberfeldherr, Oberkommandierender.

Seit Caesar ist Imperator ( wie „Caesar“ und später „Augustus“) ein vererblicher Namensbestandteil der römischen Herrscher, der dem Namen vor- oder nachgestellt wird:

3) Titel der römischen Kaiser.

Zum Sprachspiel, der Kommunikationsstruktur und dem Recht des Imperators.

**Moderator** ist – in seinen geläufigsten Verwendungen – ein Begriff aus der Publizistik und meint:

1) Redakteur einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt, der durch eine Sendung führt, die einzelnen Programmteile einleitet, überleitet und kommentiert, im weiteren Sinn auch der Leiter einer Gesprächsrunde, Talk-Show etc.

In diesem Sinne bezeichnet „Moderator“ auch außerhalb des Medienbereichs

2) den Leiter von Diskussionsrunden, Arbeitsgruppen oder Konferenzen.

Nach seiner lateinischen Wortbildung zu *moderari* (lenken, mäßigen) kann Moderator auch sein:

3) der Lenker

4) derjenige, der mäßigend wirkt / das richtige Maß anwendet.

Zum Sprachspiel, der Kommunikationsstruktur und dem Recht des Moderators.

Franz Kafka:

### „Eine kaiserliche Botschaft

Der Kaiser – so heißt es – hat Dir, dem Einzelnen, dem jämmerlichen Untertanen, dem winzig vor der kaiserlichen Sonne in die fernste Ferne geflüchteten Schatten, gerade Die hat der Kaiser von deinem Sterbebett aus eine Botschaft gesendet. Den Boten hat er beim Bett niederknien lassen und ihm die Botschaft ins Ohr zugeflüstert; so sehr war ihm an ihr gelegen, daß er sich sie noch ins Ohr wiedersagen ließ. Durch Kopfnicken hat er die Richtigkeit des Gesagten bestätigt. Und vor der ganzen Zuschauerschaft seines Todes – alle hindernden Wände werden niedergebrochen und auf den weit und hoch sich schwingenden Freitreppen stehen im Ring die Großen des Reichs – vor allen diesen hat er den Boten abgefertigt. Der

Bote hat sich gleich auf den Weg gemacht; ein kräftiger, ein unermüdlicher Mann; einmal diesen, einmal den andern Arm vorstreckend schafft er sich Bahn durch die Menge; findet er Widerstand, zeigt er auf die Brust, wo das Zeichen der Sonne ist; er kommt auch leicht vorwärts, wie kein anderer. Aber die Menge ist so groß; ihre Wohnstätten nehmen kein Ende. Öffnete sich freies Feld, wie würde er fliegen und bald wohl hörtest Du das herrliche Schlagen seiner Fäuste an Deiner Tür. Aber statt dessen, wie nutzlos müht er sich ab; immer noch zwängt er sich durch die Gemächer des innersten Palastes; niemals wird er sie überwinden; und gelänge ihm dies, nichts wäre gewonnen; die Treppen hinab müßte er sich kämpfen; und gelänge ihm dies, nichts wäre gewonnen; die Höfe wären zu durchmessen; und nach den Höfen der zweite umschließende Palast; und wieder Treppen und Höfe; und wieder ein Palast; und so Weiter durch Jahrtausende; und stürzte er endlich aus dem äußersten Tor – aber niemals, niemals kann es geschehen – liegt erst die Residenzstadt vor ihm, die Mitte der Welt, hochgeschüttet voll des Bodensatzes. Niemand dringt hier durch und gar mit der Botschaft eines Toten. – Du aber sitzt an Deinem Fenster und erträumst sie Dir, wenn der Abend kommt.“

(Aus: Ein Landarzt, 1919; Erstveröffentlichung in: Die Selbstwehr, Prag, 24.9.1919)

Es handelt sich dabei um einen Textausschnitt aus der unveröffentlichten Erzählung „Beim Bau der Chinesischen Mauer“. Die Parabel in der Parabel soll das Verhältnis des chinesischen Volks zu seinem Kaiser veranschaulichen. Vorher heißt es: „Gerade über das Kaisertum aber sollte man meiner Meinung nach das Volk befragen, da doch das Kaisertum seine Stützen dort hat.“ Direkt im Anschluss an die „Sage“ von der kaiserlichen Botschaft stellt der Erzähler fest: „Genau so, so hoffnungslos und hoffnungsvoll, sieht unser Volk den Kaiser.“